## Bekanntmachung

Der Stadtrat Prüm hat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Wenzelbach II" am 19.12.1995 als Satzung beschlossen.
Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hat hierzu mit Bescheid vom 28.03.1996, Aktenzeichen 9506007/3 gemäß § 11 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Absatz 4 BauGB die Genehmigung erteilt. Die Lage des Plangebietes können Sie aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden Kartenunterlage ersehen. Die Kartenunterlage ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.
Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz) ist nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Prüm geltend gemacht worden ist.
Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 12 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

54595 Prüm, 03.06.1996
(DS) Krahwinkel, Stadtbürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Wenzelbach II" in der Stadt Prüm**

----------Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

